



Prof. Dr. Aden, HWR Berlin • Alt-Friedrichsfelde 60 • 10315 Berlin

An den

Innenausschuss des
Deutschen Bundestages

Per E-Mail an: innenausschuss@bundestag.de

Datum: 26. Mai 2017

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Abgeordneten Irene Mihalic, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Britta Haßelmann, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Entwurf eines Gesetzes über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes

(Bundespolizeibeauftragungsgesetz – BPolBeauftrG),

BT-Drucksache 18/7616 und begleitende Anträge, BT-Drs. 18/7617 und 18/7618

vorgelegt zur Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags am 29. Mai 2017 in Berlin

Prof. Dr. Hartmut Aden

Fachbereich 5

Polizei und

Sicherheitsmanagement

Professur für Öffentliches Recht,

Europarecht, Politik- und

Verwaltungswissenschaft

Stv. Direktor, Forschungsinstitut

für Öffentliche und Private

Sicherheit (FÖPS Berlin)

Alt-Friedrichsfelde 60

D-10315 Berlin

T +49 (0)30 30877-2868

privat:

Postfach 580601

D-10415 Berlin

E-Mail: [Hartmut.Aden@](mailto:Hartmut.Aden@hwr-berlin.de)

hwr-berlin.de

[www.hwr-berlin.de/prof/hartmut-](http://www.hwr-berlin.de/prof/hartmut-aden)

[aden](http://www.hwr-berlin.de/prof/hartmut-aden)

www.foeps-berlin.org

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Mitwirkung an der Anhörung. Im Folgenden erläutere ich zunächst aus der Perspektive der verwaltungs- und rechtswissenschaftlichen Forschung die Bedeutung der hier vorgeschlagenen neuen Institution einer oder eines Bundespolizeibeauftragten als unabhängige *Accountability*-Institution (A).¹ Daran anschließend gehe ich auf ausgewählte Einzelaspekte des vorliegenden Gesetzentwurfs ein (B).

A) Gewachsene Bedeutung unabhängiger *Accountability*-Institutionen für die Polizei

In der internationalen Fachdiskussion besteht heute Einigkeit darüber, dass demokratische Rechtsstaaten ein Netzwerk spezieller Institutionen

¹ Hierzu sei auch auf die ausgewählten Literaturhinweise im Anhang verwiesen.



benötigen, die sicherstellen, dass staatliche Verwaltungen verantwortlich handeln. Hierfür bedarf es spezieller *Accountability*-Foren, die arbeitsteilig, aber gut koordiniert dafür sorgen, dass Verwaltungen ihren Aufgaben nachkommen, dabei effektiv und effizient handeln, rechtliche Vorgaben einhalten und über Strukturen verfügen, die es ihnen ermöglichen, Fehler wahrzunehmen und aus ihnen zu lernen.²

Der Begriff *Accountability* wird in diesem Forschungsbereich in einem wesentlich weiteren Sinn verwendet als ursprünglich in der Finanzwissenschaft oder der Betriebswirtschaft im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung. In dem heute üblichen weiteren Sinn steht der Begriff *Accountability* für ein relationales Konzept: Er analysiert die Beziehungen zwischen denjenigen, die für ein bestimmtes Handeln verantwortlich sind, und denjenigen, gegenüber denen die Verantwortung besteht, z. B. Vorgesetzten, Regierungsstellen, Parlamenten, unabhängigen staatlichen Aufsichtsbehörden (Rechnungshöfe, Datenschutzbeauftragte u. a.) – und auch gegenüber der Bevölkerung insgesamt.

1. *Accountability*-Institutionen als Kompensation für autonomeres und komplexeres Verwaltungshandeln

Mehrere Faktoren haben dazu beigetragen, dass diese *Accountability*-Perspektive seit einiger Zeit international erheblich an Bedeutung gewonnen hat.

- Heute besteht ein breiter politischer und wissenschaftlicher Konsens darüber, dass Verwaltungen nicht einfach nur hoheitlich-autoritär die Interessen des abstrakten Gebildes *Staat* durchsetzen sollen, sondern qualitativ hochwertige Dienstleistungen für die Bevölkerung zu erbringen haben. Normativ kommt dies u. a. in Diskussionen über *Good Governance* und in dem *Grundrecht auf gute Verwaltung* zum Ausdruck, wie es die EU-Grundrechtecharta garantiert (Art. 41). Zugleich hat sich transparentes Regieren und Verwalten zu einem zentralen Element des Demokratieprinzips entwickelt.
- Komplexer gewordene Verwaltungsaufgaben und neue Formen der Verwaltungssteuerung (*New Public Management*) haben dazu geführt, dass die Autonomie von Verwaltungen gegenüber politischer und gesellschaftlicher Steuerung tendenziell größer geworden ist.

² Zum Forschungsstand: Bovens u.a. 2014.



- Technische Entwicklungen wie die weitgehende Computerisierung tragen ebenfalls dazu bei, dass Verwaltungsabläufe für Außenstehende nur noch schwer nachvollziehbar sind.

Daraus folgt die Frage, wie die Risiken für Demokratie und Rechtsstaat, die sich aus diesen Entwicklungen ergeben, durch geeignete institutionelle Vorkehrungen kompensiert werden können. Heute besteht in der internationalen Fachdiskussion Einigkeit darüber, dass die genannten Veränderungen neue Formen von *Public Accountability* erfordern. In demokratischen Rechtsstaaten sind mächtige und weitgehend autonome Verwaltungen nur dann akzeptabel, wenn sie damit rechnen müssen, sich für ihr Handeln jederzeit gegenüber unabhängigen Institutionen rechtfertigen zu müssen, insbesondere gegenüber den jeweils zuständigen Parlamenten. Parlamente können diese Aufgaben allerdings kaum allein wahrnehmen, da ihr Aufgabenschwerpunkt stärker in der Politikgestaltung als in der Verwaltungskontrolle liegt. Sie haben daher die Möglichkeit, spezielle *Accountability*-Foren für ihre Unterstützung einzurichten. Unabhängige Institutionen, die auf Veranlassung der Bürgerinnen und Bürger Unzufriedenheit mit dem Verwaltungshandeln nachgehen (Ombudspersonen, Beauftragte etc.), sind zentrale Elemente einer solchen Kompensationsstrategie.

2. Bedeutung und Notwendigkeit unabhängiger Accountability-Foren für die Polizei

In Deutschland und anderen Staaten haben sich die professionellen Standards bei Sicherheitsbehörden in den zurückliegenden Jahrzehnten stark verbessert, u. a. aufgrund der akademischen Ausbildung vieler Polizeibediensteter. Dennoch geraten Polizei- und andere Sicherheitsbehörden immer wieder in krisenhafte Situationen, wenn sie ihre Aufgaben nicht so erfüllen, wie politisch Verantwortliche, Fachwelt und die Bevölkerung dies von ihnen erwarten. Fälle wie die mangelhafte Aufklärung von Morden und anderen Straftaten des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ in Deutschland zeigen dies.³ Auch die Aufarbeitung von Fällen, in denen Menschen bei Polizeieinsätzen zu Schaden kommen,⁴ hat sich in Deutschland nur langsam verbessert und ist von internationalen Standards noch

³ Näher hierzu Aden 2017.

⁴ Beispiele bei Amnesty international 2010.



erheblich entfernt. Hinzu kommen Legitimationskrisen, die entstehen, wenn sich Teile der Bevölkerung durch das Verhalten von Sicherheitsbehörden diskriminiert fühlen oder wenn Menschen durch Sicherheitseinsätze zu Schaden kommen. Ein effektiver Schutz der Menschenrechte ist hier eine zentrale normative Perspektive.

Auch für Polizeibehörden machen bereits die o.g. Trends, die auch in anderen Verwaltungen zu beobachten sind, eine Neujustierung der *Accountability*-Foren notwendig: komplexer gewordene Aufgaben, höher gewordene Ansprüche der Bevölkerung an eine gute Verwaltung und die schwerere Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns im IT-Zeitalter. Hinzu kommen noch die Besonderheiten der Polizei in ihrer Funktion als Repräsentantin des staatlichen Gewaltmonopols:

- Polizeibehörden verfügen im Hinblick auf das Gewaltmonopol über wesentlich weiterreichende Befugnisse zur Beschränkung von Grundrechten der Menschen als andere Verwaltungen.
- Die Sicherheitslage hat sich in den letzten Jahrzehnten relativ schnell verändert. Als politische Reaktion sind die grundrechtseinschränkende Befugnisse von Polizei und anderen Sicherheitsbehörden erheblich ausgeweitet worden, u. a. nach den Terroranschlägen der 1970er Jahre und erneut nach dem 11. September 2001.
- Teile der Polizeiarbeit unterliegen – etwa im Hinblick auf die Sicherung des Erfolgs strafrechtlicher Ermittlungen – der Vertraulichkeit. Sie sind damit den Anforderungen an die Transparenz modernen Verwaltungshandelns weitgehend entzogen.

In einigen Bundesländern wurde auf den erhöhten Bedarf an *Accountability*-Foren bereits reagiert, insbesondere in Rheinland-Pfalz (seit 2014: Beauftragter für die Landespolizei)⁵ und jetzt auch in Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg. Selbst wenn diese Institutionen den internationalen Standards für unabhängige *Accountability*-Foren noch nicht vollständig genügen, handelt es sich um einen Schritt in die richtige Richtung.

⁵ Vgl. Beauftragter für die Landespolizei 2015, Aden 2014 und 2016. Zu einem früheren Anlauf in Hamburg: Gössner 2000 und Lehne 2004.



3. Internationale Trends

Vergleichende Studien zeigen einen klaren Trend zu öffentlichen Polizei-*Accountability*-Institutionen, die – wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen – außerhalb der polizeilichen Hierarchien angesiedelt sind.⁶ Die konkrete Ausgestaltung dieser Institutionen variiert erheblich, etwa hinsichtlich ihrer Organisation, Stellung und Kompetenzen.

Einige Trends zeichnen sich dennoch ab:

- Leistungsfähig sind insbesondere solche Institutionen, die an das Parlament angebunden sind und daher über ein hohes Maß an Unabhängigkeit gegenüber der jeweiligen Polizeibehörde verfügen. Dass der vorliegende Entwurf dieses Regelungskonzept wählt, ist daher zu begrüßen.
- Trotz der Unabhängigkeit ist ein gut organisierter und konstruktiver Dialog mit der jeweiligen Polizeibehörde erforderlich, um sachgerechte Entscheidungen zu treffen und die Umsetzung des Erfahrungswissens aus den Beschwerdefällen zu ermöglichen. Dies kann durch unterschiedliche Strategien unterstützt werden, u. a. durch Vorkehrungen, die sicherstellen, dass genügend polizeinahes Wissen in den Arbeitsprozess einfließen kann. Der vorliegende Entwurf trifft hierzu keine näheren Regelungen. Bei der praktischen Ausgestaltung sollte dieser Problematik allerdings genügend Rechnung getragen werden.
- Professionalität ist eine zentrale Erfolgsbedingung für funktionierende *Accountability*-Foren. Die oder der Bundespolizeibeauftragte sollte daher angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet werden. Die mit der neuen Institution zu sammelnden praktischen Erfahrungen sollten hier nötigenfalls zu zeitnahen Nachjustierungen genutzt werden.
- Polizei-*Accountability*-Institutionen bieten die Chance, Konflikte zwischen Polizei und Teilen der Bevölkerung einer konstruktiven Lösung zuzuführen. Personen, die ernsthaften Anlass zu Misstrauen gegenüber der Polizei haben, z. B. weil sie selbst oder nahe Angehörige unangemessener Gewalt ausgesetzt waren, werden mit ihren Anliegen und Traumatisierungen von einer staatlichen Stelle ernst

⁶ Näher hierzu Goldsmith & Lewis 2000, Den Boer & Fernhout 2008; Toepfer & Peter 2017; Aden 2016.



genommen. Insofern handelt es sich aus Sicht der Betroffenen auch um eine Form von *Restorative Justice*.

4. Entwicklung einer polizeilichen Fehlerkultur

Eine neue Polizei-*Accountability*-Institution sollte nicht nur Einzelfällen nachgehen. Denn Polizeibehörden brauchen eine verbesserte Fehlerkultur, bei der Fehler nicht vorrangig als individuell verursacht angesehen werden. Vielmehr haben Versäumnisse u. a. in den NSU-Fällen gezeigt, dass strukturelle Ursachen für misslungene Einsätze oder Ermittlungen in der Vergangenheit nicht immer hinreichend aufgearbeitet wurden.⁷ Polizeibehörden tendieren nach wie vor dazu, interne Probleme „unter den Teppich zu kehren“ oder einzelnen „schwarzen Schafen“ unter den Polizeibediensteten zuzuschreiben. Stattdessen sollte das Ziel im Mittelpunkt stehen, Qualitätsverbesserungen für das polizeiliche Handeln zu erreichen, die dazu beitragen, Fehler zukünftig zu vermeiden.⁸

Daher braucht eine solche Institution auch die Befugnis, Strukturprobleme aufzuarbeiten und hierzu Empfehlungen abzugeben. Daher ist es besonders zu begrüßen, dass der vorliegende Entwurf eine gesetzliche Verpflichtung der Bundesregierung vorsieht, sich ernsthaft mit solchen Empfehlungen zu befassen und ihre Umsetzung zu betreiben (§ 17 BPolBeauftrG-Entwurf).

B) Bewertung einzelner Regelungsvorschläge des vorliegenden Gesetzentwurfs

Zu ausgewählten Einzelaspekten des Gesetzentwurfs nehme ich wie folgt Stellung

1. Beauftragte/r oder ein anderes Modell?

Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt die Wahl eines Beauftragtenmodells für die zusätzliche Polizei-*Accountability*-Institution vor. Dies erscheint im bundesdeutschen Kontext nachvollziehbar und empfehlenswert.

⁷ So auch: Bericht des BT-Untersuchungsausschusses zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ vom 22.8.2013. BT-Drs. 17/14600, S. 861.

⁸ Näher hierzu: Aden 2013; Behrendes 2013.



In manchen Ländern, in denen ehrenamtliches Engagement einen noch höheren Stellenwert hat als in Deutschland, sind Kommissionen mit ehrenamtlichen Mitgliedern zentrale Bestandteile der unabhängigen Polizeibeschwerdeinstitutionen.⁹ Auch in Hamburg gab es für einige Jahre eine Polizeikommission, die diesem Modell folgte.¹⁰

Die bundesdeutsche Verwaltung hat in den letzten Jahrzehnten umfangreiche Erfahrungen mit Beauftragten gesammelt. Insbesondere für den Datenschutz ist diese Form der Institutionalisierung etabliert. Daher spricht einiges dafür, das hier gesammelte Erfahrungswissen auch für neue Polizei-*Accountability*-Institution zu nutzen. Die Sicherung der Unabhängigkeit gegenüber Regierung und Verwaltung ist eine zentrale Herausforderung für die Etablierung von effektiv arbeitenden Beauftragten. Neue Polizeibeschwerdeinstitutionen sollten daher vom Parlament eingesetzt und administrativ in dessen Geschäftsbereich angesiedelt werden. Diesen Anforderungen wird der vorliegende Entwurf gerecht.

2. Verhältnis zum Straf- und Disziplinarverfahren und Problematik der Strafvereitelung im Amt

Ein entscheidendes Ausgestaltungsmerkmal für die neue Polizei-*Accountability*-Institution ist das Verhältnis ihrer Aufgaben zum Straf- und Disziplinarverfahren.

Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass Einschränkungen der Zuständigkeit der unabhängigen Stelle während laufender Straf- und Disziplinarverfahren nicht empfehlenswert sind. Durch die so eintretende zeitliche Verzögerung kommen Interventionen zu spät, um zeitnah einen effektiven Beitrag zu einem polizeilichen Lernen aus gemachten Fehlern zu leisten. Der vorliegende Entwurf wählt hier einen innovativen Ansatz (§ 13 Abs. 2), der m. E. zur Lösung dieses Problems beitragen kann.

Problematische Wirkungen für die polizeiliche Fehlerkultur entfaltet im bundesdeutschen Rechtssystem auch das Legalitätsprinzip. Wenn Polizeibedienstete beobachten, dass ihre Kolleginnen oder Kollegen Straftaten begehen, sind sie zur zeitnahen Anzeigenerstattung verpflichtet. Sonst erfüllen sie den Tatbestand der Strafvereitelung im Amt (§ 258 StGB). In

⁹ Zu den Varianten in den USA: Aden 2015a, S. 127 ff. und 2016.

¹⁰ Näher hierzu Gössner 2000 und Lehne 2004.



der Praxis kann dies zu einem Wegsehen oder gar zu einem gemeinschaftlichen Vertuschen von Vorkommnissen führen. Diese Problematik sollte zügig von der Bundesgesetzgebung angegangen werden. Ob die hier vorgeschlagene Lösung über die Richtlinie für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) effektiv ist, bleibt abzuwarten.

3. Mediation

Unabhängige Polizei-*Accountability*-Institutionen haben zunehmend auch die Möglichkeit, kleinere Konflikte zwischen Polizei und Bevölkerung im Rahmen einer Mediation zu bewältigen. Insbesondere bei unfreundlichem oder sonst unangemessenem Auftreten von Polizeibediensteten kann eine solche Mediation erfolgreich sein. Unter diesem Aspekt könnte der vorliegende Entwurf weiterentwickelt werden.

Fazit: Ich empfehle dem Deutschen Bundestag, den Entwurf im Interesse der in Deutschland überfälligen Stärkung der Polizei-*Accountability* zu verabschieden.

Gez. Prof. Dr. Hartmut Aden

Ausgewählte Literatur zum Themenfeld *Accountability* und unabhängige Polizei-*Accountability*-Institutionen:

Aden, Hartmut, 2013: Polizeibeauftragte und Beschwerdestellen in Deutschland. Erfolgsbedingungen und neue Trends in den Ländern, in: Vorgänge Nr. 204 (= 52. Jg., Nr. 4), S. 10-20.

Aden, Hartmut, 2014: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen für ein Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz, Drs. 16/2739, vorgelegt zur Anhörung des Innenausschusses am 16. Januar 2014 in Mainz.

Online: <http://www.landtag.rlp.de/landtag/vorlagen/3466-V-16.pdf> (26.5.2017).

Aden, Hartmut, 2015a: Polizei-Beschwerdestellen – von den USA lernen? in: Rafael Behr, Rafael & Frevel, Bernhard (Hg.), Die kritisierte Polizei. Empirische Polizeiforschung VII, Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 125-141.

Aden, Hartmut, 2015b: Datenschutzkontrolle auf Bundesebene – unabhängiger und effektiver?, in: Vorgänge (54. Jg., Nr. 2-3), S. 245-250.



Aden, Hartmut, 2016: Independent Police Oversight: Learning from International Comparison, in: Catharina Vogt & Joachim Kersten (Hg.), Strengthening Democratic Processes: Police Oversight through Restorative Justice with a Special Focus on Austria, Hungary and Germany, Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft 2016, S. 15-33.

Aden, Hartmut, 2017: Police governance and parliamentary police oversight in Germany, in: Aguja, Mario J. & Born, Hans (eds.), The Role of Parliament in Police Governance: Lessons Learned from Asia and Europe, Geneva, The Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces, DCAF, S. 121-145.

Amnesty International, 2010: Täter unbekannt. Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland, Bonn/ Berlin.

Beauftragter für die Landespolizei Rheinland-Pfalz, 2015: Tätigkeitsbericht 2014/15, Mainz.

Behrendes, Udo, 2013: Wechselwirkungen zwischen externer Kontrolle und interner Fehlerkultur der Polizei. Die Bürger(rechts)polizei als Exponentin des staatlichen Gewaltmonopols, in: Vorgänge Nr. 204 (= 52. Jg., Nr. 4), S. 41-50.

Commissioner for Human Rights, 2009: Opinion of the Commissioner for Human Rights Concerning Independent and Effective Determination of Complaints against the Police, Strasbourg: Council of Europe.

Den Boer, Monica & Fernhout, Roel, 2008: Policing the Police – Police Oversight Mechanisms in Europe: Towards a Comparative Overview of Ombudsmen and their Competencies. Online: http://www.asef.org/images/docs/1270-Police_Oversight_Mechanisms_in_Europe.pdf (26.5.2017).

Bovens, Mark, Schillemans, Thomas & Goodin, Robert E. 2014: Public Accountability, in: Mark Bovens, Thomas Schillemans & Robert E Goodin (eds.), The Oxford Handbook of Public Accountability, Oxford: Oxford University Press, 1-20.

Feltes, Thomas, 2006: Legitime oder illegitime Gewalt durch staatliche Institutionen: Gewalt und Polizei, in: Wilhelm Heitmeyer & Monika Schrötte (Hg.), Gewalt: Beschreibungen, Analysen, Prävention, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 539-556.

Feltes, Thomas, 2010: Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die hessische Polizei beim Hessischen Landtag (LandespolizeibeauftragtenG) – Drucks. 18/2322 – sowie dem Antrag der Fraktion der SPD betreffend die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags – Drucks. 18/2359; <http://starweb.hessen.de/cache/AV/18/INA/INA-AV-029-T1.pdf> (26.5.2017).

Feltes, Thomas, 2012: Polizeiliches Fehlverhalten und Disziplinarverfahren – ein ungeliebtes Thema. Überlegungen zu einem alternativen Ansatz In: Die Polizei 2012, S. 285-292 (Teil 1) und S. 309-314 (Teil 2).



Gössner, Rolf, 2000: Die Hamburger "Polizeikommission" Tragfähiges Modell unabhängiger Polizeikontrolle?, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP (Nr. 67), S. 34-41.

Goldsmith, Andrew J. & Lewis, Colleen (eds.), 2000: Civilian Oversight over Policing. Governance, Democracy and Human Rights, Oxford and Portland, Oregon: Hart Publishing.

Hammarberg, Thomas 2007: Bericht des Menschenrechtskommissars Thomas Hammarberg über seinen Besuch in Deutschland 9. – 11. und 15. – 20. Oktober 2006. Zur Vorlage beim Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung. Verfügbar unter https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CommDH%282007%2914&Language=lanGerman&Ver=original&Site=CommDH&BackColorInternet=FEC65B&BackColorIntranet=FEC65B&BackColorLogged=FFC679#P163_38788 (26.5.2017).

Hoffmann-Holland, Klaus, Liepmann, Detlev, Müller, Ines, Lubitz, Tobias, Kühl, Kristina & Mahlke, Inger-Maria, 2008: Beschwerdemanagement der Polizei. Eine empirische und rechtliche Analyse am Beispiel der Berliner Polizei, Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Humanistische Union, 2013 (2009): Gesetzentwurf zur Institutionalisierung eines Polizeibeauftragten, in: Vorgänge Nr. 204 (=52. Jg., Nr. 4), S. 51-58.

Lehne, Werner, 2004: Aus Fehlern lernen oder Fehlverhalten kontrollieren und sanktionieren? – Die Erfahrungen der Hamburger Polizeikommission, in: Liebl, Karlhans (Hg.), Fehler und Lernkultur in der Polizei, Schriften zur Empirischen Polizeiforschung Band 5, Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 123-137.

Ocqueteau, Frédéric & Enderlin, Samantha, 2011: La commission nationale de déontologie de la sécurité: un pouvoir d'influence, in: Revue française d'administration publique, no. 139, S. 381-396.

Pütter, Norbert, 2011: Kontrolle der Polizei – Demokratische Selbstverständlichkeit oder starker Staat: Eine Einleitung, in: Bürgerrechte und Polizei/CILIP 99, S. 3-14.

Singelstein, Tobias, 2003: Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeibeamte, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim), S. 1-26.

Töpfer, Eric, 2014: Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen. Eckpunkte für ihre Ausgestaltung, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Online: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Unabhaengige_Polizei_Beschwerdestellen.pdf (26.5.2017).

Töpfer, Eric & Peter, Tobias, 2017: Unabhängige Polizeibeschwerdestellen. Was kann Deutschland von anderen europäischen Staaten lernen? Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Online: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Unabhaengige_Polizei_Beschwerdestellen.pdf



menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Unabhaengige_Polizeibeswerdestellen.pdf (26.5.2017).

Walker, Samuel, 2005: *The New World of Police Accountability*, London, Thousand Oaks and New Delhi: Sage.